



Binnenhandel

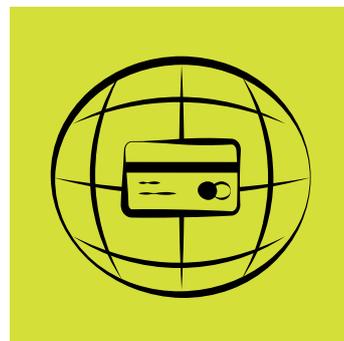
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel

März 2020
Vorläufige Ergebnisse



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt



Binnenhandel

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten
im Kraftfahrzeughandel

März 2020
Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Umsatz und Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2019 bis 2020	6
2. Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im März 2020 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100	7
3. Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im März 2020 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent	7
4. Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im März 2020 Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent	8

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatsstatistik im Kraftfahrzeughandel sind

- das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).
- das Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz - VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist.

Methodik

In die Monatsstatistik im Kraftfahrzeughandel einbezogen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) in der Abteilung 45 (Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) liegt.

Die Erstellung der Monatsstatistik im Kraftfahrzeughandel erfolgt seit Berichtsmonat September 2012 in Form einer Vollerhebung als Mixmodell aus Befragung bei Unternehmen und der Nutzung von Verwaltungsdaten. (Vor diesem Zeitpunkt erfolgte eine Stichprobenerhebung bei repräsentativ ausgewählten Unternehmen.)

Die Daten von „großen“ Kfz-Handelsunternehmen mit mindestens 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder mit mindestens 100 Beschäftigten werden im Rahmen einer monatlichen Primärbefragung bei den Unternehmen erhoben.

Für alle anderen Unternehmen bilden Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit die Grundlage für die Erstellung der Monatsstatistik im Kraftfahrzeughandel.

Ergebnisdarstellung

In der Monatsstatistik im Kraftfahrzeughandel werden der Umsatz sowie die Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten dargestellt. Primär erhobene Daten und Verwaltungsdaten werden zum Gesamtergebnis für den Wirtschaftsbereich zusammengeführt. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben in der Unterteilung nach Bundesländern erfasst und ausgewiesen.

Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze werden dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr. Für das Merkmal Umsatz werden nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) abgebildet.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Umbasierung der Ergebnisse zum Basisjahr 2015. Die Angaben wurden bis Januar 2015 zurückgerechnet. Vergleiche mit früheren Veröffentlichungen zum Basisjahr 2010 sind nur eingeschränkt möglich.

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erhoben und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind **vorläufige Ergebnisse**. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen monatlich neu berechnet. Ebenso werden Revisionen der Verwaltungsdaten berücksichtigt. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunktorentwicklung nachgewiesen.

Definitionen

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- und betriebsübliche Wochenarbeitszeit. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich. Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch nicht zum Handel gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Umsatz im Kraftfahrzeughandel

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht.

Hierzu zählen insbesondere Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Provisionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten (z. B. Spesen, Kosten für Fracht, Porto, Verpackung), der umsatzsteuerfreie Umsatz und unentgeltliche Wertabgabe. Des Weiteren zählen dazu Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen Patent- und Lizenzeinnahmen, Erträge aus Verwaltungskostenumlage und Kantinenerlöse. Gewährte Preisnachlässe und sonstige Erlösschmälerungen sind vorab abzuziehen.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungsleistungen im Schadensfall, Steuer- und Beitragserstattungen, Geldeinlagen, erhaltenen Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Bei Zugehörigkeit zu einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichts enthalten.

Zeichenerklärung

... = Angabe fällt später an

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Umsatz und Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2019 bis 2020

Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Zeitraum	Umsatz				Beschäftigte					
	nominal ²		real ³		insgesamt		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴
	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen									
2019¹	127,7	9,0	120,8	6,9	106,3	2,7	105,7	2,6	109,2	3,1
Januar	117,4	8,6	111,9	6,6	106,1	3,6	105,9	3,8	107,4	3,0
Februar	117,3	8,6	111,6	6,5	105,7	2,8	105,3	2,8	107,7	2,8
März	135,8	7,5	128,9	5,2	105,5	2,1	105,0	1,9	108,2	3,2
April	132,9	4,2	126,1	2,2	105,5	2,4	104,8	2,2	108,9	3,2
Mai	136,9	13,0	129,6	10,7	105,9	2,9	105,2	2,9	109,6	2,8
Juni	128,8	2,8	121,9	0,7	105,6	3,2	104,8	3,1	109,7	3,0
Juli	133,4	13,7	126,1	11,6	105,6	3,3	104,7	3,3	110,2	3,8
August	125,0	5,6	118,1	3,6	107,1	2,5	106,6	2,2	109,3	3,3
September	124,2	12,7	117,6	10,8	107,3	1,9	106,9	1,7	109,4	2,7
Oktober	130,6	9,5	123,5	7,5	107,3	2,6	106,8	2,5	110,0	2,9
November	133,9	8,0	125,9	6,2	107,2	2,8	106,6	2,6	110,2	3,4
Dezember	115,9	15,4	108,5	13,3	106,7	2,6	106,2	2,5	109,7	3,5
2020¹
Januar	119,1	1,4	111,6	-0,3	106,1	0,0	105,4	-0,5	110,1	2,5
Februar	116,8	-0,4	109,2	-2,2	105,8	0,1	104,9	-0,4	110,4	2,5
März	108,8	-19,9	101,7	-21,1	105,6	0,1	104,8	-0,2	110,0	1,7
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember

¹ vorläufiges Ergebnis² in jeweiligen Preisen³ in Preisen des Jahres 2015⁴ Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im März 2020 nach Wirtschaftszweigen

Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Umsatz							
		März 2020	März 2019	Feb. 2020	Jan./März 2020	März 2020	März 2019	Feb. 2020	Jan./März 2020
		in jeweiligen Preisen				in Preisen des Jahres 2015			
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	108,8	135,8	116,8	114,9	101,7	128,9	109,2	107,5
45.1	Handel mit Kraftwagen	114,5	149,2	127,9	124,8	106,0	140,5	118,5	115,8
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	111,3	115,1	107,0	106,8	103,1	108,4	99,2	99,1
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	84,8	112,3	89,0	89,4	84,2	111,7	88,2	88,6
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	123,8	134,3	114,0	109,1	113,8	125,5	105,0	100,4

3. Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im März 2020 nach Wirtschaftszweigen

Veränderung um Prozent

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Veränderung um %				
		März 2020		Jan./März 2020	März 2020	
		gegenüber				
		März 2019	Februar 2020	Jan./März 2019	März 2019	Jan./März 2019
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015	
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	-19,9	-6,8	-7,0	-21,1	-8,4
45.1	Handel mit Kraftwagen	-23,3	-10,5	-7,5	-24,5	-9,0
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	-3,3	4,0	1,9	-4,9	0,1
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	-24,5	-4,7	-15,1	-24,6	-15,4
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	-7,9	8,5	1,0	-9,3	-0,6

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im März 2020 nach Wirtschaftszweigen

Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahlen					
		insgesamt	davon		insgesamt	davon				
			Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte		
		März 2020			März 2020 gegenüber					
2015 = 100			März 2019	Feb. 2020	März 2019	Feb. 2020	März 2019	Feb. 2020	%	
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	105,6	104,8	110,0	0,1	-0,1	-0,2	-0,1	1,7	-0,3
45.1	Handel mit Kraftwagen	111,0	110,0	116,2	1,3	-0,2	0,8	-0,1	4,4	-1,0
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	96,4	94,6	104,3	-0,3	-0,5	-0,3	-0,6	-0,5	0,2
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	109,2	109,9	105,0	-3,0	0,9	-3,4	0,8	-	1,5
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	123,2	126,2	117,4	-1,7	-	-1,0	1,1	-2,8	-1,9

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Handelsstatistik

**Kraftfahrzeughandel
Monatserhebung**

KE

Rücksendung bitte bis
10. des Folgemonats

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über
Telefon: 0345-2318 406, 439
Telefax: 0345-2318 930
E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ Kennnummer
_____ **3** Kennnummer
_____ WZ-Nummer

Meldung für den Berichtsmonat: Monat _____ Jahr _____

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat _____ Jahr _____

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Steuernummer des Organträgers: _____

Steuernummer des Unternehmens: _____

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

Korrektur/-en

Monat z. B. 01	Jahr z. B. 2017	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz und
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen).

Ab 2017 zählen zum Umsatz auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Handelsstatistik

**Kraftfahrzeughandel
Monatserhebung**

KM

Rücksendung bitte bis
10. des Folgemonats

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns über
Telefon: 0345-2318 406, 439
Telefax: 0345-2318 930

E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

	3
WZ-Nummer	Kennnummer

Meldung für den Berichtsmonat: Monat Jahr

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat Jahr

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Steuernummer des Organträgers:
Steuernummer des Unternehmens:
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Korrektur/-en

Regionale Gliederung	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
		Vollzeit	Teilzeit
Bundesgebiet insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baden-Württemberg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bayern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Berlin	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Brandenburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bremen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hamburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hessen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mecklenburg-Vorpommern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Niedersachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nordrhein-Westfalen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rheinland-Pfalz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saarland	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen-Anhalt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schleswig-Holstein	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Thüringen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Handelsstatistik

Kraftfahrzeughandel – Monatserhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Vollerhebungen bei allen Unternehmen des Kfz-Handels durchgeführt, die mindestens 100 Beschäftigte haben oder mindestens 10 Millionen Euro Jahresumsatz erzielen. Die Angaben der übrigen Unternehmen werden aus Verwaltungsdaten übernommen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, die Erhebungen Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens und des Organträgers, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>

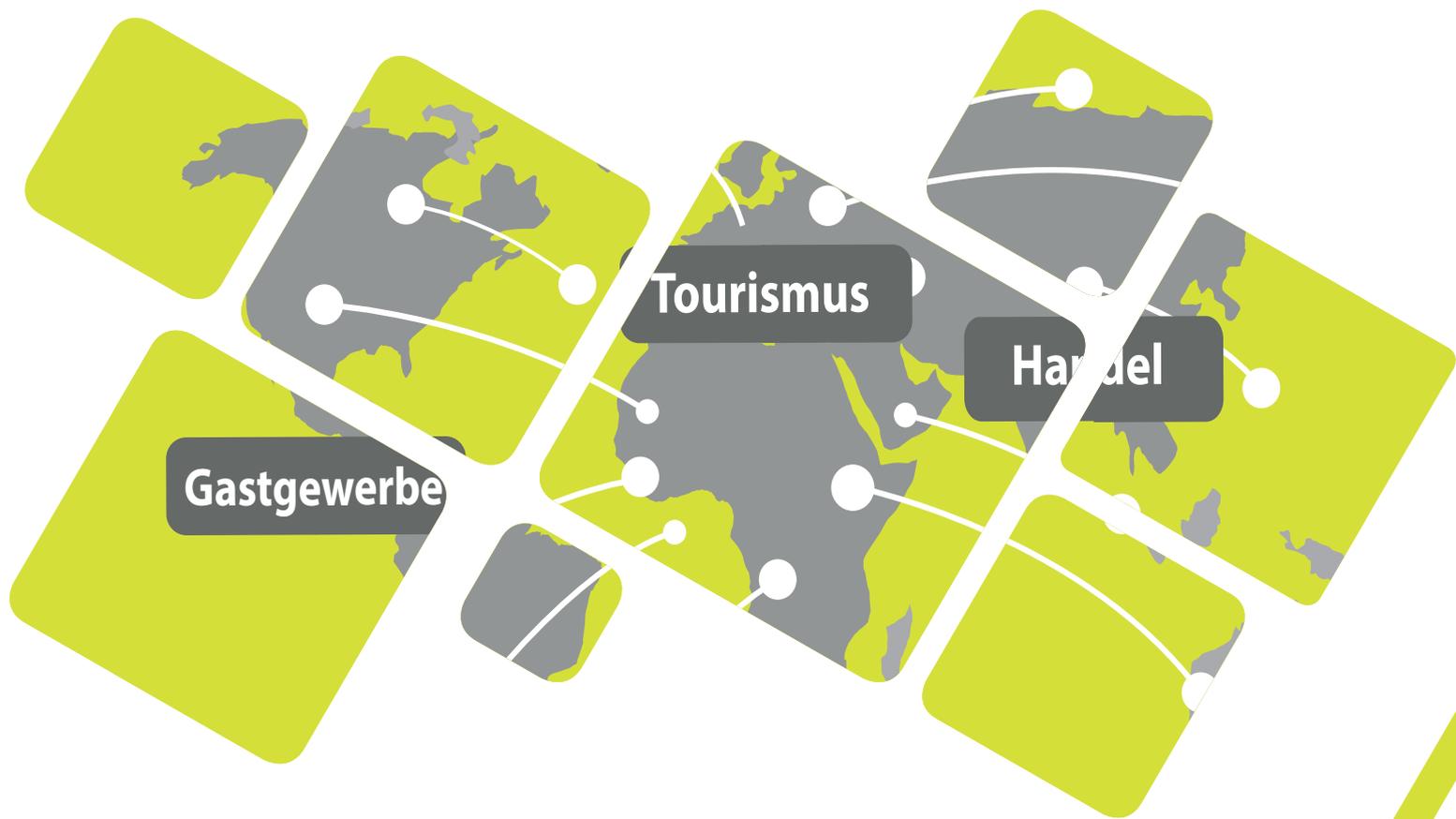
FÜR IHRE UNTERLAGEN

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juni 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 06/2020	5,50
3 A 1 02	A I hj/2-19	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2019	4,50
3 A 1 04	A I j/19	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht Stand: 31.12.2019	4,50
3 A 1 17	A I j/19	Einbürgerungen Jahr 2019	4,00
3 A 4 02	A IV j/18	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2018	7,50
3 A 6 03	A VI j/19	Erwerbstätige am Arbeitsort und Arbeitsvolumen nach Wirtschaftszweigen 1991 - 2019: I/2014 - IV/2019; Revidierte Ergebnisse Stand: August 2019/Februar 2020	8,00
3 A 6 06	A VI j/19	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2019	3,00
3 B 1 01	B I j/19	Allgemeinbildende Schulen Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2019/20	10,00
3 B 6 01	B VI j/19	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2019	2,50
3 C 2 02	C I, II j/19	Anbaufläche und Ernte von Feldfrüchten und Grünland, Obst und Gemüse Jahr 2019	3,00
3 E 1 02	E I m-3/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-4/19	Produktion ausgewählter Erzeugnisse IV. Quartal 2019	3,00
3 E 2 01	E II m-3/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2020	2,50
3 G 1 03	G I m-2/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse Februar 2020	2,00
3 G 4 01	G IV m-3/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität März 2020, Januar bis März 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-4/19	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr IV. Quartal 2019	1,50
3 H 2 01	H II m-10/19	Binnenschifffahrt November 2019	4,00
3 L 2 01	L II vj-1/2020	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Kassenstatistik 01.01.2020 - 31.03.2020; Schuldenstatistik 31.03.2020	15,50
3 L 3 02	L III j/19	Personal im öffentlichen Dienst 30.06.2019	7,00
3 L 4 04	L IV j/15	Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung: Ergebnisse 2015 Körperschaftsteuerstatistik	5,50
3 P 1 07	P I j/19	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2019: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2019/Februar 2020	6,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3G103



G I
m-3/20